



Brüssel, den 5. Juli 2018
(OR. en)

10632/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0151 (NLE)**

TRANS 296

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9033/18 TRANS 206 + ADD 1

Betr.: Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), durch das dem Königreich Marokko der Beitritt ermöglicht wird

– Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. Mai 2018 einen Vorschlag zu dem eingangs genannten Thema unterbreitet.
2. Im Vorfeld hatte der Rat am 4. Dezember 2014 die Kommission ermächtigt, im Namen der Union eine geografische Erweiterung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen) auszuhandeln, durch die der Beitritt Marokkos ermöglicht wird¹.
3. Die Vertragsparteien des Interbus-Übereinkommens traten am 1. Februar, am 23. Juni und am 10. November 2017 zusammen, um über eine solche Erweiterung zu beraten. In der letzten Sitzung wurden die Verhandlungen zum Abschluss gebracht. Während der Verhandlungen arbeitete die Kommission mit dem Sonderausschuss zusammen, der beim Rat in Übereinstimmung mit dem Mandat zu diesem Zweck eingerichtet wurde.

¹ Siehe Dokumente ST 14892/1/14 REV 1 und 15601/14 + ADD 1 (RESTREINT UE/EU RESTRICTED).

4. In ihrer Sitzung vom 12. Juni 2018 hat die Gruppe "Landverkehr" den Vorschlag gebilligt. Die deutsche Delegation bekräftigte ihren Standpunkt, wonach sie eine geografische Erweiterung des Anwendungsbereichs um Marokko an sich zwar nicht ablehnt, sie jedoch nicht mit einem Verhandlungsergebnis einverstanden ist, dem zufolge die Steuer- und Zollbestimmungen in Artikel 9 des Interbus-Übereinkommens auf einer ausschließlich verkehrsbezogenen Rechtsgrundlage erweitert werden.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, den Rat zu ersuchen, dass er
- den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – eines Protokolls zur Änderung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), durch das dem Königreich Marokko der Beitritt ermöglicht wird, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. ST 9562/18 und 9688/18) annimmt.

Der Wortlaut des Beschlusses einschließlich des Protokollentwurfs wird dem Europäischen Parlament im Einklang mit Artikel 218 Absatz 10 AVEU zur Kenntnisnahme übermittelt.